

Antrag:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert für das Gebiet der sog. "Ami-Siedlung" eine Städtebauliche Erhaltungssatzung gem. §172 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

Begründung:

Das Staatliche Bauamt München 1 beschreibt den Charakter der Siedlung wie folgt:

„Locker und in Zeilenbauweise sind Wohngebäude in parkartige Grünflächen und Restbestände des Perla-cher Forstes eingefügt. Die weitläufigen offenen Freiflächen sollen ein gesundes Wohnen im Grünen, hohe Erholung und Aufenthaltsqualität für alle Altersstufen gewähren.“ Dieses „außergewöhnliche städtebauliche Bild“ wird insbesondere durch den großen Abstand von hohen Gebäuden zur Straße verstärkt, während

~~niedrigere Gebäude~~ näher am Straßenrand stehen. Eine direkte Bebauung des Straßenrandes ist in der gesamten Siedlung nir-gends gegeben, was für München einen weiteren Alleinstellungs-Charakter darstellt. In vielen öffentlichen Veranstaltungen wurde der besondere Wert der Siedlung für München und insbesondere der einmalige parkähnliche Charakter hervorgehoben.

Dem gegenüber steht das Interesse der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Restflächen möglichst gewinnbringend zu verwerten. Vor allem Pläne über die Nachverdichtung der Siedlung und Erweiterung des Gewerbeanteils stoßen immer wieder auf heftige Proteste der Bürger.

Um den besonderen Charakter der Siedlung zu erhalten, hatte die Landeshauptstadt München in der Vergangenheit Vorhaben, mit denen eine Nachverdichtung erfolgen sollte, abgelehnt, da sich derartige Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB nicht einfügen würden. Obwohl die LH damit auch in einem Rechtsstreit erfolgreich war, mahnte das Gericht jedoch die Aufstellung eines Bebauungsplanes an, um die zukünftige Entwicklung der Siedlung zu steuern.

Da dies aber leider unterblieb ist die besondere Struktur der Ami-Siedlung mit seiner hohen Lebensqualität und Bedeutung als Soziotop akut gefährdet.

Um diese Qualität der Siedlung auch in Zukunft sichern zu können ist der Erlass einer Städtebaulichen Erhaltungssatzung nach §172 Satz 1 Nr. 1 BauGB unabdingbar.